

Gegen wen muß der Dritte, dem an einer gepfändeten Sache oder Forderung ein Recht zusteht, das der Vollstreckung entgegensteht oder die vorrangige Erfüllung seines Anspruchs rechtfertigt, den Antrag auf Unzulässigkeitsklärung der Vollstreckung richten?

Ein derartiger Antrag ist gemäß § 133 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO grundsätzlich nur gegen den die Vollstreckung betreibenden Gläubiger zu richten und vom Gericht an diesen zu stellen. Stellt sich heraus, daß das vom Dritten behauptete Recht vom Schuldner bestritten wird, besteht die Möglichkeit, letzteren gemäß § 35 Abs. 1 ZPO in das Verfahren einzubeziehen.

War dem Dritten schon vor der Antragstellung bekannt, daß der Schuldner das vom Dritten behauptete Recht bestritt, kann es ausnahmsweise gerechtfertigt sein, den Antrag von vornherein gegen Gläubiger und Schuldner zu richten.

E.G.

*

Gelten die Regelungen der ZPO, die für einzelne Verfahrensarten und Verfahrensabschnitte sowie für die Einigung und die Klagerücknahme kostenmäßige Erleichterungen vorsehen, auch für das Rechtsmittelverfahren?

Die kostenrechtlichen Regelungen der ZPO schaffen eine differenzierte Erleichterung hinsichtlich der Kostenpflicht für die Bürger und erweitern die Kostenfreiheit gegenüber dem bisherigen Recht erheblich.

So besteht nach § 168 Abs. 1 ZPO für Arbeitsrechtssachen, für einstweilige Anordnungen innerhalb eines Verfahrens, für das Entmündigungsverfahren, für die Vollstreckbarkeitsklärung von Beschlüssen der gesellschaftlichen Gerichte und für das Kassationsverfahren Gerichtskostenfreiheit.

Nach § 168 Abs. 2 ZPO werden für Verfahren auf Zahlung von Unterhalt oder auf Gewährung von Familienaufwand, zur Regelung des elterlichen Erziehungsrechts und der Annahme an Kindes Statt, zur Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft oder Feststellung der Unwirksamkeit der Vaterschaftsfeststellung sowie zur Todeserklärung nur die gerichtlichen Auslagen erhoben.

Die Vorschriften des § 168 ZPO finden auch für das Berufungs- und Beschwerdeverfahren Anwendung, und zwar unabhängig von dessen Ausgang. Das gleiche gilt für die Regelung des § 169 Abs. 2 ZPO, wonach für Verfahren wegen Ansprüchen aus Garantie und wegen Schadenersatzansprüchen eine Vorauszahlungspflicht ebensowenig besteht wie für die Durchführung der Vollstreckung.

Nach § 166 Abs. 3 Satz 1 ZPO wird eine halbe Gebühr erhoben, wenn das Verfahren durch eine Einigung der Prozeßparteien oder auf andere Weise, z. B. durch eine Klage-

rücknahme in oder nach der mündlichen Verhandlung, endgültig abgeschlossen wird. Kommt es zu einer Einigung im Berufungsverfahren, ist nach dieser Bestimmung für die zweite Instanz ebenfalls nur eine halbe Gerichtsgebühr zu erheben.

Nach der gleichen Vorschrift ist bei der Rücknahme der Klage im Berufungsverfahren für diese Instanz ebenfalls nur eine halbe Gebühr zu erheben. Damit stehen im Hinblick auf die Erhebung der Gerichtsgebühr die Klagerücknahme im Berufungsverfahren und die Rücknahme der Berufung völlig gleich.

Für die Rücknahme der Berufung entsteht die halbe Gebühr nach § 167 Abs. 2 ZPO, sofern sie vor der mündlichen Verhandlung erfolgt, oder eben nach § 166 Abs. 3 ZPO (Abschluß des Verfahrens auf andere Weise), wenn die Rücknahme in oder nach der mündlichen Verhandlung erklärt wird. Aus § 167 Abs. 2 ZPO i. V. m. Abs. 1 kann keineswegs geschlossen werden, daß eine spätere Rücknahme der Berufung die volle Gebühr auslöst. § 167 Abs. 2 ZPO bringt vielmehr zum Ausdruck, daß eine Rücknahme der Berufung vor der mündlichen Verhandlung nicht völlig gerichtskostenfrei ist, wie dies nach § 166 Abs. 2 ZPO bei einer Klagerücknahme vor Beginn der erstinstanzlichen Verhandlung der Fall ist.

Für die Einigung in einem Beschwerdeverfahren gilt an sich das gleiche Prinzip: die kostenmäßige Privilegierung der Einigung muß sich auch hier auswirken. Unter Berücksichtigung dessen, daß für eine erfolgreiche Beschwerde keine Gebühr und sonst nur eine halbe Gebühr entsteht, folgt daraus, daß in diesem Fall keine Gebühr zu erheben ist. Bei Rücknahme der Beschwerde oder des betreffenden Antrags, der die Grundlage für die erstinstanzliche Entscheidung bildete, ist nach § 167 Abs. 3 ZPO eine halbe Gebühr zu erheben.

Gemäß § 170 Abs. 1 ZPO kann einer Prozeßpartei auf Antrag Befreiung von der Vorauszahlungspflicht erteilt werden, wenn sie nicht über die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Geldmittel verfügt und die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht offensichtlich unbegründet ist. Da derartige Anträge das Ziel verfolgen, diesen Prozeßparteien ohne geldliche Belastungen die Einleitung eines Verfahrens oder ihre Teilnahme daran zu ermöglichen, sehen die Kostenbestimmungen der ZPO für die Prüfung und Entscheidung über den entsprechenden Antrag keine Gerichtskosten vor. Die Gerichtskostenfreiheit besteht umfassend und unabhängig davon, für welchen Verfahrensabschnitt (z. B. erstinstanzliches Verfahren, Rechtsmittelverfahren, Vollstreckung) der Antrag gestellt wird. Auch das Beschwerdeverfahren gegen einen Beschluß, mit dem die Befreiung von der Vorauszahlungspflicht versagt oder widerrufen (§ 170 Abs. 2 ZPO) wurde, ist damit gerichtskostenfrei. H.L.

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 196, 200 Abs. 1, 114 Abs. 1 und 2 Ziff. 2, 8 Abs. 1 StGB.

1. Unter „Schiffahrt“ i. S. der §§ 196, 197 StGB werden nur Wasserfahrzeuge des beruflichen Schiffsverkehrs der See- und Binnenschiffahrt erfaßt, die der Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben sowie dem gewerblichen Personentransport dienen. Der Verkehr mit Sportbooten wird davon nicht erfaßt.

Die im Urteil des Obersten Gerichts vom 22. April 1969 — 3 Zst 7/69 — (NJ 1969 S. 407) ausgesprochene gegenteilige Rechtsauffassung wird aufgegeben.

2. Wer im Zustand der erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit ein Wasserfahrzeug führt, erfüllt bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen den Tat-

bestand des § 200 StGB. Das gilt auch für Führer von Sportbooten.

3. Zur Bejahung des Tatbestandsmerkmals der rücksichtslosen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen beim Vorliegen fahrlässiger Schuld nach § 8 Abs. 1 StGB (hier: bei einer fahrlässigen Tötung infolge eines Unfalls mit einem Sportboot).

OG, Urteil vom 24. März 1977 - 3 OSK 5/77.

Am 13. Juni 1976 trank der Angeklagte gemeinsam mit dem später Geschädigten K. und den Zeugen M. und St. in einer Gaststätte größere Mengen Alkohol. Im Verlaufe des Gesprächs über Wassersport bat der Geschädigte den Angeklagten, ihm die Boddengewässer der Having zu erklären. Der Geschädigte war Eigentümer eines Motorboots. Er besaß ebenso wie der Angeklagte den Befähigungsnachweis zum Führen von Sportbooten.